

Teil 1

Einführung

1 Allgemeines

Die Verwaltung von kirchlichem Vermögen durch die Organe der juristischen Personen kirchlichen Rechts beschäftigt Ordensangehörige seit Jahrhunderten. Es verwundert daher nicht, dass die erste umfassende Beschreibung der doppelten Buchführung aus 1494 von einem Angehörigen des franziskanischen Ordens, Luca Pacioli, stammt.

Trotz dieses enormen Erfahrungsschatzes sah sich der Vatikan im Zuge der in den internationalen Medien kolportierten Finanzskandale in der Verpflichtung, allgemeine Grundsätze für die künftige Vermögensverwaltung von Instituten geweihten Lebens und Gesellschaften apostolischen Lebens¹ aufzustellen. Die diesbezüglichen Arbeiten wurden durch die Ausgabe der *Richtlinien für die Verwaltung der kirchlichen Güter der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften apostolischen Lebens* (in der Folge kurz: „VA-RL“) gekrönt, aber nicht abgeschlossen². Die VA-RL selbst geben den klaren Auftrag, dass alle Institute sich mit ihren eigenen Vermögensverwaltungsrichtlinien auseinandersetzen müssen. Eine schriftliche Stellungnahme von Oberen und Ökonomen konnte bis Ende Jänner 2015 bei der zuständigen Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften apostolischen Lebens (in der Folge: „Ordenskongregation“) vorgelegt werden.

Die Stellungnahmen bildeten die Basis für das *II. Vatikanische Symposium zur Verwaltung der Vermögenswerte der Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens* (in der Folge kurz: „II. Vatikanisches Symposium“)³ vom 25. bis 27.11.2016, das sich insbesondere mit dem Spannungsverhältnis zwischen den Charismen und der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinschaften beschäftigte. Die Ergebnisse dieses Symposiums sollen eine Überarbeitung der bestehenden und hier kommentierten VA-RL mit sich bringen, wobei der bereits vorliegende und vom Sekretär der Ordenskongregation, Erzbischof Msgr. José Rodríguez Carballo, OFM in den wichtigsten

¹ In der Folge wird nur mehr der Begriff Institute oder Orden verwendet.

² Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls, Nr. 198 vom 2. August 2014

³ Originaltitel der Veranstaltung: „Il Simposio internazionale ‚Nella fedeltà al carisma ripensare l’economia‘ degli istituti di vita consacrata e delle società di vita apostolica“, Auditorium Antonianum.

Themenfeldern präsentierte Entwurf in der Folge bereits mitberücksichtigt wird. Die Komplexität der Thematik und die weitreichenden Konsequenzen der Schaffung neuer Regelungen, die ja nicht nur dem Kirchenrecht, sondern auch den jeweiligen staatlichen Rechten entsprechen sollen, hat die Ordensgemeinschaften Österreichs und Deutschlands dazu veranlasst, die Thematik auf den Prüfstand zu stellen. Die Mitglieder der Ordensgemeinschaften sollen Umsetzungsmöglichkeiten und Interpretationsmöglichkeiten der VA-RL für ihre eigene Gemeinschaft aus den VA-RL ableiten und schlussendlich zu einem für alle Institute lesbaren modernen Weg der wirtschaftlichen Gebarung und Vermögensverwaltung gelangen. Basis für diese Überlegungen soll diese Handreichung sein.

2 Institute und Werke in Österreich und Deutschland

a) Herausforderungen

Bei allen Gemeinschaften zeigt sich, dass die durch die Missbrauchsthematik der letzten Jahre überlagerten Probleme, die bereits in den letzten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts bekannt waren, weiterhin bestehen bzw. immer drängender geworden sind. Zur Überalterung, der Nachwuchsproblematik und dem zunehmenden Verlust des Rückhalts innerhalb großer Teile der jeweiligen Gesellschaft kommen vermehrt auch wirtschaftliche Problemstellungen.

Bei den Männerorden sind bei der Verpachtung oder Bewirtschaftung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen immer geringere Einkünfte zu erzielen und die Erlöse aus Kirchenopfern und Messstipendien gehen entsprechend den Kirchenbesucherzahlen zurück. Bei den Frauenorden stellt sich vielfach die Problematik der Budgetkürzungen der öffentlichen Haushalte und damit der nicht kostendeckenden Finanzierung von karitativen Werken im Schul-, Gesundheits- und Sozialbereich. Alle Institute trifft der Rückgang von Gestellungsentgelten, das niedrige Zinsniveau für die klassischen Geldveranlagungsformen und die zunehmende Komplexität der Führung wirtschaftlicher Betriebe durch die Überregulierung und Gesetzesflut.

Es ist unserer Meinung nach unerlässlich, dass sich jedes Institut mit den sich aus den spezifischen Problemausprägungen ergebenden Fragestellungen auseinandersetzt. Dafür ist primär eine wertungsfreie Analyse des Ist-Standes und eine realistische Bewertung der Zukunft vorzunehmen. Basierend auf diesem wirtschaftlich möglichst objektiven Bewertungsergebnis kann dann

ein Transformationsprozess aufgesetzt werden, der zielgerichtet das jeweilige Institutscharisma mit den Mitteln des 21. Jahrhunderts verfolgt. Die VA-RL verweisen auf die notwendigen Werkzeuge für die Ist-Stand-Analyse und die Verfolgung der Zielerreichung.

Einige Institute, insbesondere solche mit großen karitativen Werken, haben bereits vor Jahren begonnen, Antworten für die sich aus den Problemen ergebenden Fragestellungen zu suchen. Gemeinsam ist diesen best-practice-Modellen das Ziel, die Tätigkeiten der Institute situationsadäquat anzupassen, Teile des Institutscharismas an Dienstnehmer zu überbinden und allen Dienstnehmern spirituelle Angebote zu unterbreiten. Die gezeigten Werkzeuge (siehe Anhang) werden in diesen Einrichtungen eingesetzt und die bei der Umsetzung der VA-RL gezeigten Regelungsformulierungen entsprechen den gelebten – wenn auch vielfach nicht verschriftlichten – Grundlagen der Wirtschaftsverwaltung.

b) Rechtlicher Rahmen der Institute und Werke in Österreich und Deutschland

Sowohl in Österreich wie auch in Deutschland sind die Institute mit einer Rechtsquellenvielfalt konfrontiert. Bei der Kirchenvermögensverwaltung sind zunächst die Bestimmungen des Kirchenrechts zu beachten. Dazu gehören zum einen die ordensrechtlich einschlägigen Bestimmungen des universalen CIC, jene des partikularen bzw. länderspezifischen Kirchenrechts (Konkordate) sowie jene des Eigenrechts der Institute (Konstitutionen, Statuten). Darüber hinaus ist das in beiden Ländern jeweils geltende weltliche Zivil-, Arbeits-, Unternehmens- sowie das Steuer- und das sonstige Verwaltungsrecht von Belang. Bei den Ausgründungen von Werken (zB Einrichtungen der Behindertenhilfe, Alten- und Pflegeheime oder Ordensspitäler in Form von GmbHen) sind darüber hinaus auch das Vereins- und Gesellschaftsrecht von wesentlicher Bedeutung.

In allen diesen weltlichen Rechtsbereichen kommt es – nicht zuletzt aufgrund der Aktivitäten der Europäischen Union – zu ständigen Veränderungen,⁴ die durchaus auch auf den Rechtsbestand der einzelnen Institute Ein-

⁴ Als Beispiel für Änderungen in den Jahren 2014/15, die von den wirtschaftlichen Betrieben der Institute berücksichtigt werden müssen, seien im jeweiligen nationalen Verwaltungsrecht die verschärften Kennzeichnungspflichten durch die seit dem 13.12.2014 europaweit verbindliche Lebensmittel-Informationsverordnung angeführt (für Österreich: Allergeninformationsverordnung, BGBl II 175/2014. In

fluss haben können. So können Änderungen bei unionsrechtlichen Verbraucherschutzregelungen zu Änderungen in der Auslegung des Konsumentenschutzgesetzes führen, die ihrerseits Auswirkungen auf Allgemeine Geschäftsbedingungen von Klosterläden, von ausgelagerten Werken bis hin zu deren Angeboten im Internet haben. Ein anderes Beispiel – allerdings für stetige nationale Rechtsveränderung unterhalb der Gesetzgebungsinstanz – sind die Auswirkungen von Kollektivvertragsänderungen⁵ auf Dienstverträge.

Die VA-RL sind in diesem Kontext nicht als zusätzliche Rechtsquelle zu verstehen, sondern bilden eine Art von Rechtserkenntnisquelle, die seitens der höchsten kirchlichen Autoritäten klar machen soll, dass die in der weltlichen Wirtschaftsverwaltung und den ausgegliederten Betrieben⁶ seit Jahrzehnten geübten Verhaltensweisen und Regelungen auch auf die Kirchenvermögensverwaltung umgelegt werden müssen. Aus rechtstheoretischer Sicht soll eine noch immer stark vom historischen Kontext geprägte Auslegung der kirchlichen Vermögensverwaltungsregelungen⁷ von einer modernen teleologischen Interpretation, also einer Interpretation, die vor allem den Sinn und Zweck dieser Regelungen fokussiert, abgelöst werden.

Ein zweiter auch zu beachtender Aspekt der VA-RL liegt in der stärkeren Wahrnehmung der Eigentümerposition gegenüber der Managementposition von Institutsangehörigen in den ausgegliederten Werken. Auch dieser Aspekt – insbesondere also die Regelung der Verhältnisse zwischen Eigentümer(n), Aufsichtsrat und Management – ist im weltlichen Recht bereits eingehend geregelt, wobei neben zwingendem Gesetzesrecht in Anlehnung an den anglo-amerikanischen Raum insbesondere Governance-Regelungen zum Einsatz gelangen.

Deutschland findet die EU-Verordnung unmittelbare Anwendung, verbunden mit der bundesdeutschen Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung, zuletzt geändert durch BGBl-D I 2014, S. 218.). Ebenso sei die Umsetzung der EU-Richtlinie 2013/11 vom 21.5.2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten genannt (umgesetzt in Österreich durch das am 13.8.2015 in Kraft getretene Bundesgesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten; in Deutschland: Verbraucherstreitbeilegungsgesetz, in Kraft seit 1.4.2016). Auf Ebene der österreichischen Bundesländer dient als Beispiel die Änderung der NÖ Bauordnung, NÖ LGBl 1/2015.

⁵ In Deutschland sind damit u.a. die Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes sowie die Rahmenordnung für die Mitarbeitervertretungen gemeint.

⁶ Ausgetöchtert sind jene Betriebe, die ursprünglich unmittelbarer Teil der Institutsorganisation waren, mittlerweile aber als eigenständige juristische Personen (meist des Zivilrechts – also zB in Form einer GmbH) geführt werden.

⁷ Vgl. can 634 ff iVm 1254 ff CIC.

Zusammenfassend bilden die VA-RL also eine Möglichkeit, die stetigen Anforderungen an moderne und rechtlich korrekte wirtschaftliche Führung von Instituten und ihren wirtschaftlichen Untereinheiten zu meistern. Die weltumspannende Ausrichtung der VA-RL bedarf aber einer Auslegung für die Praxis in Österreich und in Deutschland.

3 Aufbau der Handreichung

Diese Handreichung soll die in den VA-RL enthaltenen komplexen wirtschaftlichen und rechtlichen Themen für die Verwendung im Verwaltungsalltag der Ordensgemeinschaften darstellen und deren Umsetzung erleichtern.

Zu diesem Zweck berücksichtigt die Handreichung für jede Vorgabe der VA-RL das österreichische bzw. bundesdeutsche Recht und die betriebswirtschaftliche Praxis. Dabei ist das Wissen von erfahrenen Ordensmitgliedern genauso eingeflossen wie die Beratungserfahrung aus dem rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Bereich.

Konkret enthält die Handreichung nach der Einführung (Teil 1) den VA-RL-Text der deutschen Übersetzung (Teil 2), die erläuternde Kommentierung sowie Umsetzungsvorschläge zu jedem Kapitel (Teil 3) und eine Zusammenfassung mit Checklisten (Teil 4). Im Anhang sind Tabellen und Vorlagen sowie der Governance-Kodex der österreichischen Ordensgemeinschaften abgedruckt.

4 Begriffe

Aufgrund der unterschiedlichen Begriffsbedeutungen und der zunehmenden Anglisierung der betriebswirtschaftlichen Literatur gilt es vorab einige Begriffsbedeutungen zu klären:

a) Vermögen/kirchliche Güter

Der klassische Vermögensbegriff des österreichischen Rechtes stammt aus dem Unternehmensgesetzbuch.⁸ In Deutschland bestimmt sich dieser aus

⁸ Bundesgesetz über besondere zivilrechtliche Vorschriften für Unternehmen (Unternehmensgesetzbuch – UGB) StF: dtRGBI S. 219/1897 idF BGBl I 43/2016.

dem Handelsgesetzbuch.⁹ In beiden Ländern besagen die einschlägigen Regeln, dass die Aktivseite einer Bilanz sowohl aus dem Anlagevermögen als auch aus dem Umlaufvermögen sowie den Rechnungsabgrenzungsposten der Aktivseite gebildet wird.¹⁰ Da die Unterscheidung zwischen Anlage- und Umlaufvermögen sich nur auf die Dauer der Zugehörigkeit der auszuweisenden Gegenstände zum Unternehmen bezieht, kann damit der Überbegriff „Vermögen“ für alle Gegenstände, die auf der Aktivseite der Bilanz auszuweisen sind, herangezogen werden. Nicht zum Vermögensbegriff zählen aber die Rechnungsabgrenzungsposten.

Die Gegenstände umfassen dabei nicht nur körperliche Sachen¹¹, sondern auch Rechte. Die wichtigsten Vermögensgegenstände sind also im Eigentum befindliche immaterielle Vermögensgegenstände, Grundstücke, Gebäude, Baurechte, Mobilien, Finanzanlagen, Vorräte, Forderungen, Kassen- und Bankbestände.¹² Genauso zählen etwa Urheberrechte dazu.

Das „Kirchengut“ oder „Kirchenvermögen“¹³ wird im CIC nicht eigens definiert, ist aber mit dem in den staatlichen Unternehmens- und Handelsgesetzen verwendeten Vermögensbegriff vergleichbar.¹⁴ Es besteht aber keine vollständige Deckungsgleichheit. So können sich zwischen dem weltlichen und dem kanonischen Vermögensbegriff gerade in jenen Fällen Unterschiede zeigen, in denen es um die Bewertung von Liegenschaften im Rahmen von Veräußerungen geht. Schließlich kennt der kanonische Vermögensbegriff Unterformen, die den weltlichen Unternehmensgesetzen fremd sind: Es sind dies unter anderem die Kategorie des Stammvermögens („*patrimonium stabile*“) und die Kategorie des frei verfügbaren Vermögens („*patrimonium liberum*“). Zum Stammvermögen gehören jedenfalls die künstlerisch und historisch wertvollen Sachen („*res pretiosae*“) und die dem Institut aufgrund eines Gelübdes geschenkten Sachen.¹⁵ Daneben zählen all jene Sachen zum Stammvermögen, die vom Institut mittels „*legitima assignatio*“, also durch

⁹ Handelsgesetzbuch (HGB-D) vom 10.5.1897 idF 5.7.2016 (BGBl.-D I S. 1578).

¹⁰ Vgl. § 198 Abs. 1 iVm Abs. 2 bis 5 UGB bzw. § 266 Abs. 1 iVm Abs. 2 HGB-D.

¹¹ Vgl. § 292 ABGB (JGS 1811/946 idF BGBl I 43/2016) bzw. § 90 BGB-D (idF vom 2.1.2002; BGBl-D I S. 42; zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.2.2017 (BGBl.-D I S. 258)).

¹² Vgl. im Detail die Gliederungsvorschriften der Bilanz in § 224 UGB bzw. § 266 HGB-D.

¹³ Vgl. *Pree/Primetshofer*, Das kirchliche Vermögen, seine Verwaltung und Vertretung 3.

¹⁴ Der unternehmensrechtliche Vermögensbegriff der österreichischen bzw. bundesdeutschen Rechtsordnung hat – soweit es um die Umsetzung von Rechtsgeschäften geht – nach can 1290 CIC immer prägende Wirkung.

¹⁵ can 638 § 3, 1292 § 2 CIC; vgl. *Pree/Primetshofer*, Vermögen 55; *Renken*, Church Property 220 ff.

einen gesonderten Widmungsakt, zum Stammvermögen erklärt werden. Die diesbezüglichen Vorschriften sollten sich im Eigenrecht der jeweiligen Institute finden.¹⁶

b) (Corporate) Governance

Unter Corporate Governance wird in der Betriebswirtschaftslehre vorwiegend der Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Organisationen verstanden. Mit klaren Regelungen zu den Beziehungen zwischen Kontroll- und Führungsorganen, zur Berichterstattungspflicht und zur Transparenz sollen potentielle Probleme zwischen verschiedenen Stakeholdern inner- und außerhalb der Organisation präventiv verhindert werden.

Während im anglo-amerikanischen Raum primär die Beziehungen zwischen Eigentümern („share-holdern“) und Management im Rahmen der Corporate Governance geregelt werden, stehen im europäischen Raum alle mit der Organisation verbundenen Gruppen – also neben Management und Eigentümern auch Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten aber auch die Gesellschaft als Ganzes („Stakeholder“) – im Fokus. Die Regelungen kommen dabei aus der Organisation selbst, sind gesetzlich determiniert oder im Rahmen von Corporate-Governance-Kodices¹⁷ vorgegeben.

In einem darüber hinausgehenden politischen, soziologischen und rechtlichen Verständnis sind Corporate-Governance-Regelungen all jene Regelungen, denen sich eine Organisation unterwirft bzw. unterwerfen muss. Hier kommen zu den angesprochenen Quellen (Eigenregeln, Gesetze, Corporate-Governance-Kodex) auch noch die Verträge, Bescheide, Urteile – schlichtweg alle Quellen, die sich auf die Beziehungen der jeweiligen Organisation zu anderen Organisationen und der Organisationsmitglieder untereinander auswirken und juristisch von Relevanz sein können.

Der letztgenannte Ansatz ist zwar der umfangreichste und komplexeste, aber dennoch der Anknüpfungspunkt für (Corporate) Governance im Ordnungsbereich. Erst durch die Gesamtbeschau aller Außenbeziehungen eines Institutes oder Werkes wird es möglich, die wichtigsten Regelungen zusam-

¹⁶ Vgl. grundlegend *Heimerl/Pree*, Handbuch des Vermögensrechts der katholischen Kirche 80 ff.

¹⁷ Vgl. zB den Österreichischen Corporate-Governance-Kodex (ÖCGK) idF 1.7.2012 bzw. den Deutschen Corporate Governance Codex idF 5.5.2015. Letzterer richtet sich primär an die Unternehmensführung und Kontrolle der großen am deutschen Aktienmarkt notierten Unternehmen.

menzufassen und umfassende Risiko- bzw. Haftungsverminderung zu erreichen.

Auch wenn der Begriff (Corporate) Governance in den VA-RL nicht gezielt verwendet wird, stellen die VA-RL an sich eine Grundlage für Governance hinsichtlich Vermögensverwaltung, Kooperation mit der Ortskirche, anderen Instituten und Beratern sowie Ausbildung dar.

Die Bedeutung von (Corporate) Governance wird auch weiterhin aufgrund der fortschreitenden Globalisierung zunehmen. Mangels nationalstaatlicher Eingrenzungsmöglichkeiten von global agierenden Konzernen kommen Governance Regeln auch zu den allgemeinen Menschenrechten immer größere Bedeutung zu.

In der Handreichung finden sich an mehreren Stellen Vorschläge für Governance Regelungen, deren Einführung in einzelnen Instituten und ihren Werken eine Kontinuität in der Führung entsprechend dem Charisma sicherstellen könnte. Daneben ist im Anhang der Governance-Kodex der Ordensgemeinschaften Österreich mit Stand Oktober 2015 abgedruckt, der auch für die deutschen Ordensgemeinschaften als Handlungsleitlinie dienen kann.

c) Compliance

Compliance beschreibt die Regelkonformität einer Organisation, also die Einhaltung des Ordnungsrahmens, der sich aus einer Vielzahl von Gesetzen, Statuten, freiwilligen Richtlinien und Organbeschlüssen zusammensetzt. Während über die Corporate-Governance-Bestrebungen der Rahmen der von einer Organisation einzuhaltenden Regeln definiert werden soll¹⁸, stellt man im Rahmen des Compliance-Prozesses fest, ob die aufgestellten Regeln eingehalten werden.

Der Nutzen von Compliance-Aktivitäten liegt in der frühzeitigen Erkennung von Haftungsrisiken, der Kontrolle der Validität bzw. Qualität von Regelungen und in der leichteren Kontrolle von Mitarbeitern sowie Management bei allen Sachverhalten, die nicht unmittelbar im Zahlenwerk abgebildet werden können.¹⁹

Der Compliance-Gedanke ist dem katholischen Kirchenrecht durchaus vertraut, schließlich zählt die Regeleinhaltung gerade im kirchlichen Bereich

¹⁸ Vgl. S. 23.

¹⁹ Weiterführend zu diesem Themenbereich sind die Werke *Petsche/Schwab/Toifl (Hg), Best of Compliance Praxis* sowie *Barbist/Ahammer (Hg), Compliance in der Unternehmenspraxis* zu nennen.

zu den wesentlichen Grundprinzipien des CIC, die von den Verantwortlichen zu berücksichtigen sind. So muss der kirchliche Vermögensverwalter *„die Vorschriften sowohl des kanonischen als auch des weltlichen Rechts sowie alle Bestimmungen beachten, die von dem Stifter, dem Spender oder der rechtmäßigen Autorität getroffen worden sind, besonders aber verhüten, dass durch Nichtbeachtung der weltlichen Gesetze der Kirche Schaden entsteht“*.²⁰ Nur ein funktionierender Compliance-Prozess, der sowohl das kirchliche als auch das weltliche Recht umfasst, macht den jeweiligen Verwalter zum sorgfältigen Kirchenvermögensverwalter.

Wir verstehen die VA-RL als Auftrag an die Institute, mittels zweckdienlicher Unterlagen wie Checklisten, best-practice-Beispielen, Prozessbeschreibungen und Handlungsanleitungen die Einhaltung der jeweiligen Regelungen – also die Compliance – sicherzustellen.

d) Controlling

Die moderne Betriebswirtschaftslehre²¹ versteht unter Controlling: die – das Management einer Organisation unterstützende – Koordination von Planung, Steuerung und Kontrolle.

Im engeren Sinn wird unter Controlling vor allem das zahlenbasierte Steuerungssystem einer Organisation verstanden. Der Controller hat also die Aufgabe, möglichst relevante Kennzahlen für die Steuerung des Unternehmens zu identifizieren, die Auswirkung bestimmter Steuerungsmaßnahmen auf diese Kennzahlen vor deren Durchführung zu prüfen bzw. zu antizipieren und die tatsächlichen Ergebnisse der Steuerungsmaßnahmen nach deren Durchführung zu bewerten und darüber zu berichten („zu reporten“).

Zur Bewältigung seiner Aufgaben verwendet der Controller Informationen aus dem gesamten Rechnungswesen und Unternehmen. Hauptinformationsquellen sind in der Regel die Planungsrechnungen, die Finanzbuchhaltung, die Kostenrechnung und die Lohnverrechnung.

Die erprobten betriebswirtschaftlichen Instrumente der Planung, Steuerung und Kontrolle – also des Controllings – sind mehrfach ausdrücklich in den VA-RL empfohlen.²²

²⁰ Vgl. can 1284 § 2 Z 3 CIC.

²¹ Vgl. zB *Kück*, Schnelleinstieg Controlling³ 11 ff mit zahlreichen weiteren Quellen.

²² Vgl. zB Abschnitt 1.1 VA-RL.

5 Vorgehensweise

Bei den VA-RL handelt es sich um Vorgaben für Regelungen, die sich primär an die Institute richten und die Änderungen des jeweiligen Eigenrechts dieser Institute intendieren.²³ Um den Sinn und Inhalt dieser Regelungen erfassen zu können, sind die Texte bzw. einzelnen Formulierungen der VA-RL näher zu interpretieren. Bei der Interpretation der jeweiligen Textteile ist zu bedenken, dass sich die VA-RL an die Institute weltweit richtet und daher das jeweilige nationale Recht für Österreich und Deutschland bzw. das für diese geltende Unionsrecht mitberücksichtigt werden müssen.

Für das Kirchenrecht und damit auch für die Anwendung der Richtlinien gibt der CIC Interpretationsmethoden vor²⁴, die an die klassischen Auslegungsmethoden nach *Savigny*²⁵ angelehnt sind.²⁶ Primär sind demnach die Wortinterpretation und die grammatikalische Interpretation für die Auslegung von Texten heranzuziehen. Erst wenn diese Form der Interpretation kein eindeutiges Ergebnis hervorbringt, sind Analogiestellen, Zweck (Teleologie) und Umstände sowie schließlich die Absicht des für den Text verantwortlichen Gesetzgebers zu erforschen. Für die vorliegende Handreichung wird als Wortlaut nicht der italienische Text²⁷, sondern der Text der Übersetzung der VA-RL durch die deutsche Bischofskonferenz (DBK) verwendet.²⁸ In Zweifelsfällen wird auch auf die englische Übersetzung zurückgegriffen.²⁹ Da es sich bei dieser Handreichung um kein streng rechtswissenschaftliches Werk handeln soll, wird der teleologischen Interpretation breiter Raum gelassen. Es

²³ Eine direkte Anwendbarkeit der Regelungen ist uAn nicht möglich, da die in den Richtlinien formulierten Forderungen zu unbestimmt sind, was auch im Kirchenrecht eine unmittelbare Anwendbarkeit (analog zB zum Europarecht) ausschließen müsste.

²⁴ Vgl. can 17 CIC.

²⁵ Vgl. zB *Barta*, Zivilrecht 392 f und die Verankerung in § 6 ABGB im österreichischen Zivilrecht; für die Geltung dieser Methodenlehre im deutschen Zivilrecht vgl. *Heidel/Hüstege/Mansel/Noack*, BGB Allgemeiner Teil, Anhang zu § 133, Rn 14 ff.

²⁶ Can 17 CIC.

²⁷ Es ist im Übrigen unklar, welche Sprachfassung überhaupt als Urfassung anzusehen ist, da sowohl die italienische als auch die englische Fassung in der *Libreria Editrice Vaticana* publiziert worden sind; vgl. *Müller*, Vermögensverwaltung FN 26.

²⁸ Vgl. dazu den vollständig abgedruckten Richtlinien text ab S. 40 ff. Die VA-RL sind auch abrufbar unter: <http://www.dbk-shop.de/de/deutsche-bischofskonferenz/verlautbarungen-des-apostolischen-stuhls/kongregation-institute-geweihten-lebensgesellschaften-apostolischen-lebens.html> (zuletzt abgefragt 13.3.2017).

²⁹ Guidelines for the Administration of the Assets in Institutes of Consecrated Life and in Societies of Apostolic Life, veröffentlicht auf cmswr.org, zuletzt abgefragt am 10.12.2016.

fließen also vor allem auch soziologische und betriebswirtschaftliche Überlegungen in die Interpretation ein.

Die bei der Interpretation der Texte gewonnenen Erkenntnisse sollen zu unmittelbaren Regelungsvorschlägen für die Institute führen. Am einfachsten erscheint uns dabei die Vorgabe von möglichen Governance-Regelungen, die Grundstock eines vereinheitlichten Ordens-Governance-Kodex bzw. des Kapitels „Vermögensverwaltung“ in diesem Kodex sein können. Als best-practice für die Regelungsformulierungen können sowohl privatrechtliche Normen (wie zB der ÖCGK bzw. DCGK), aber aufgrund der rechtlichen Sonder-situation der Orden auch öffentlich-rechtliche Normen aus dem jeweiligen Haushaltsrecht dienen.

Aufgrund des innerhalb der Institute bestehenden Imperiums der jeweiligen Oberinstanzen und des generell hierarchischen Aufbaus des Kirchenrechts in Verbindung mit dem evangelischen Rat des Gehorsams gehen wir davon aus, dass das Ordensrecht bei den Governance-Themen eher mit dem öffentlichen Recht als mit dem Privatrecht zu vergleichen ist.³⁰ Die kirchenrechtlichen Vorgaben und Ordensregelungen werden dementsprechend als Verfassungsrecht der Körperschaft „Orden“ verstanden. Die darunterliegenden Regelungen bilden dem folgend Verwaltungsrecht. Auslagerungen der Institute unter Zuhilfenahme privatrechtlicher Organisationsformen (Verein, GmbH etc.) werden hingegen als privatwirtschaftliche Verwaltung der Institute verstanden.

Für die umfassende Betrachtung der kirchenrechtlichen Vermögensverwaltungsprobleme scheint diese Lösung auf den ersten Blick nicht zielführend, da es gerade ein großes Anliegen ist, dass die jeweiligen Verwaltungsstrukturen auch auf Ebene des staatlichen Rechtes bestehen können, ohne Adaptierungsarbeiten oder „Doppelgleisigkeiten“ mit dem Kirchenrecht in der Verwaltungsführung der Institute auszulösen. Zudem sind die Bilanzierungs- und Buchhaltungsregelungen wohl eher dem Privatrecht als dem öffentlichen Recht in Österreich wie auch in Deutschland zuzurechnen.

³⁰ Vgl. auch die steuerliche Analogie zum öffentlichen Recht mit Hoheitsbereich und Betrieben gewerblicher Art aufgrund der grundsätzlichen Behandlung von österreichischen Orden als Körperschaften öffentlichen Rechts. Diese Analogie lässt sich auch für jene deutschen Orden unmittelbar fortschreiben, denen – je nach länderspezifischer Konkordatslage – ebenfalls der Status der KÖR eingeräumt wird (bspw. in Bayern). Die Analogie ließe sich aber auch auf jene Orden übertragen, die – unabhängig von ihrer zivilen Rechtsform, aber aufgrund ihrer steuerlichen Anerkennung als gemeinnützig iSd §§ 51, 54 ff Abgabenordnung (AO-D) – nach ähnlichen Kategorien behandelt werden, um dort Steuerfreiheit und Steuerbarkeit wie bei den KÖR abzugrenzen.